

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
11-12-04 li-bo

Datum
16. 10. 2012

Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Finanzen (MF) des Landes Sachsen-Anhalt hat mit Schreiben vom 5. 10. 2012 - 1612-0303/0-102 - Folgendes mitgeteilt:

„Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 20. 9. 2007 entschieden, dass nationale Vorschriften der Richtlinie 76/207/EWG vom 9. 2. 1976 entgegenstehen, die einer schwangeren Arbeitnehmerin die Möglichkeit versagen, den Zeitraum ihres Erziehungsurlaubs zur Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen zu unterbrechen. Durch das Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs vom 10.9.2012 (BGBl. I, S. 1878) wurde § 16 Abs. 3 BEEG nunmehr so gefasst, dass dessen Wortlaut der o. a. Richtlinie nicht mehr entgegensteht und Elternzeit zur Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen ohne Zustimmung des Arbeitgebers unterbrochen werden kann. Gemäß § 6 Abs. 1 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung des Bundes vom 12. 2. 2009 (BGBl. I S. 320) findet unter anderem § 16 Abs. 3 des BEEG auf die Beamtinnen des Bundes Anwendung.

Gemäß § 82 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes sind die für die Beamtinnen und Beamten des Bundes jeweils geltenden Vorschriften zum Mutterschutz und zur Elternzeit für die Beamtinnen und Beamten des Landes Sachsen-Anhalt anzuwenden. Somit gilt § 16 Abs. 3 Satz 3 BEEG in der aktuellen Fassung auch für die Beamtinnen in Sachsen-Anhalt.“

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter